

Stellungnahme der NATURSTROM AG zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zur Änderung des Rechtsrahmens für PV-Strom im EEG 2012 (Drs. 17/8877)

Durch die anstehende Novelle des EEG 2012 wird der Rechtsrahmen für Photovoltaik-Anlagen so gestaltet, dass entgegen den umweltpolitischen Notwendigkeiten, den politischen Zielsetzungen und den gesellschaftlichen Erwartungen der Ausbau der dezentralen Erneuerbaren Energien abrupt gebremst und eine bessere Integration in den Energiemarkt nicht erreicht wird.

Dass die Vergütung für eingespeisten Strom aus Photovoltaikanlagen in vielen Schritten weiter reduziert werden kann und sollte, ist unstrittig. Die derzeit vorgeschlagene Anpassung ist aber entschieden zu stark und zu schnell. Eine derartige Absenkung von Kosten kann nicht geleistet werden, Solarindustrie und das entsprechende Handwerk werden weitgehend zusammenbrechen, was volkswirtschaftlich zu einer Vernichtung von Vermögen und fiskalisch zu hohen Steuerausfällen führt.

Wir empfehlen, die EEG-Vergütungen für Photovoltaik mit Augenmaß anzupassen. Von einer – auch nur indirekten – Begrenzung des Ausbaus der Photovoltaik in der Menge ist unbedingt Abstand zu nehmen. Die zukünftige Energieversorgung mit ihren stärker dezentralen Strukturen benötigt Photovoltaik als Energiequelle.

1) Das neu eingeführte sogenannte „Marktintegrationsmodell“ (§ 33 EEG-E) bietet keine Anreize für eine Marktintegration von PV-Strom

Um das gesetzte Ziel einer zusätzlichen Marktintegration der Photovoltaik über das bereits bestehende Instrument der Marktprämie hinaus zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass die nicht geförderten 10% bzw. 15% der Stromerzeugung einer PV-Anlagen energiewirtschaftlich separat vermarktet werden können. Anderenfalls werden größere Neuanlagen vollständig in die Marktprämie wechseln.

Dies ist in der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Marktintegrationsmodells nicht möglich. Sie ist mit energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten und Standards nicht kompatibel und macht eine vom Aufwand her vertretbare Vermarktung für alle Beteiligten (Erzeuger, Händler, Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber) unmöglich. So werden gem. § 33 Abs. 1 EEG-E die zuerst eingespeisten 90 % bezogen auf die im Kalenderjahr insgesamt erzeugten Strommengen vergütet. Das Problem ist, dass niemand wissen kann, an welchem Tag zu welcher Stunde diese 90% im Jahr erreicht werden. Diese Analyse ist erst möglich, wenn das Jahr um ist. Dann müssten rückwirkend für das Vorjahr Korrekturen und Umbuchungen vorgenommen werden, die einen enormen Aufwand für alle Beteiligten bedeuten würden. Außerdem wüsste niemand zeitnah, welche Vergütung z.B. im November zu zahlen wäre und Händler könnten mit keinen sicheren Strommengen planen.

Wir empfehlen deshalb folgende Änderung am Gesetzesentwurf:

Wegfall der zeitlichen Komponente bei der Bestimmung der vergütungsfähigen Strommenge (also die Formulierung „zuerst eingespeisten“ in § 33 Abs. 1 EEG-E), stattdessen monatlich prozentuale Aufteilung durch Verweis auf § 33 f EEG.

Werden die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine separate Vermarktung der nicht geförderten 10% PV-Strom geschaffen, stellt sich die weitere Frage, welche Anreize gesetzt werden müssten, um eine gesonderte Vermarktung und damit Marktintegration dieses PV-Stromes zu erreichen.

Dafür wäre es notwendig, dass Energieversorger die Umwelteigenschaft des PV-Stromes an ihre Endkunden weitergeben können, damit eine wirkliche Integration von Strom-Angebot und -Nachfrage erreicht würde. Die Möglichkeit dazu bietet das Grünstromprivileg. Die Energieversorger könnten den Erzeugern auch aufgrund der positiven Imagewirkung mehr als den reinen Marktwert des Stromes bezahlen und so die Vergütungskürzung zumindest in geringem Umfang auffangen. Durch das Grünstromprivileg und den Imageeffekt wäre eine Zahlung von etwa 3 bis 4 Ct/kWh mehr als der reine Marktwert von momentan etwa 5,5 Ct/kWh möglich, was immer noch einer massiven Vergütungskürzung entspräche. Der Photovoltaik würde auf diesem Wege die Möglichkeit der Nutzung des Grünstromprivilegs eröffnet, die ihr sonst wegen der Vergütungshöhe verwehrt bleibt. Erstmals könnte PV-Strom in nennenswerter Menge in Deutschland an Endkunden verkauft werden, was im Interesse nachhaltiger Energieversorger liegt.

So würde auch vermieden, dass alle Betreiber von größeren Aufdach- oder Freiflächenanlagen, für die ein Eigenverbrauch oder das neue PV-Stromprivileg gem. § 39 Abs. 3 EEG-Entwurf mangels Verbraucher in der unmittelbaren Umgebung nicht in Betracht kommt, für die ungeförderten 10 % ihres Stromes nur noch den reinen Marktwert des Stromes erhalten, was einer zusätzlichen Kürzung der Vergütung ohne erkennbaren Nutzen entspricht.

Wir empfehlen deshalb folgende Änderung am Gesetzesentwurf:

Streichung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG-E am Ende vorgesehenen Bezugnahme auf § 33 Abs. 1 EEG-Entwurf und Ergänzung durch einen klarstellenden Hinweis, dass die dem Marktintegrationsmodell unterliegenden Mengen für das Grünstromprivileg anrechenbar sind.

2) Verhinderung des Zubaus von Freiflächenanlagen über 10 MW und – durch die Fiktion der „einheitlichen Anlage“ gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG-E – auch unter 10 MW:

Durch § 32 Abs. 1 EEG-E wird für PV-Strom erstmalig eine Förderobergrenze für Anlagen oberhalb einer installierten Leistung von 10 MW gesetzt. Größere Anlagen erhalten somit keinerlei Einspeisevergütung mehr und können damit nach der Systematik des EEG auch nicht von den geförderten Formen der Direktvermarktung (Marktprämie und Grünstromprivileg) Gebrauch machen. Da aber PV-Strom noch nicht zu Börsenpreisen hergestellt werden kann, können PV-Anlagen oberhalb dieser Größenordnung nicht mehr errichtet werden, obwohl gerade diese Anlagen im Vergleich zu kleinen Aufdachanlagen am preiswertesten PV-Strom produzieren können. Es wird der Ausbau also gerade da gestoppt, wo er zu den geringsten Preisen für die Allgemeinheit durch das EEG gefördert werden könnte.

Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, dass durch § 19 Abs. 1 Satz 2 (Ziffer 5 des Gesetzesentwurfs) für Freiflächenanlagen eine neue Anlagenfiktion eingeführt wird: Danach gelten Freiflächenanlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zwecke der Vergütungsermittlung schon dann als eine Anlage, wenn sie innerhalb von 24 Monaten in einem Abstand von bis zu 4 Km Luftlinie voneinander in Betrieb

genommen werden. Diese Fiktion führt für Projektierer zu einer massiven Rechtsunsicherheit, da es keine Informationen darüber gibt, wer in dem 4-Km Radius weitere Anlagen plant und damit die 10 MW-Grenze bereits ausschöpfen wird.

Zudem bewirkt diese Fiktion, dass gerade der Ausbau der gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 aa) gesondert aufgeführten PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen künstlich unterbrochen werden muss, um eine Abrechnung gemäß EEG sicherzustellen. Damit können diese Flächen nicht genutzt werden, obwohl gerade hier die Ausbau gesellschaftlich akzeptiert und ökologisch sinnvoll ist.

Dieses Zusammenspiel von Begrenzung der Größe vergütungsfähiger Freiflächenanlagen auf 10 MW und Anlagenfiktion gem. § 19 Abs. 1 EEG-E führt zu einer faktischen Verhinderung des Ausbaus größerer PV-Anlagen, was weder wirtschaftlich noch ökologisch zu begründen ist.

Wir empfehlen deshalb folgende Änderungen am Gesetzesentwurf:

Die neu eingeführte Obergrenze für vergütungsfähige PV-Anlagen sollte entfallen. Sofern dies für erforderlich erachtet wird, sollte für PV-Anlagen oberhalb der 10 MW-Leistungsgrenze eine weitere, abgesenkte Vergütungshöhe eingeführt werden, bspw. 12,5 Cent je kWh. Die Fiktion der Anlagenzusammenführung von Freiflächenanlagen in § 19 Abs. 1 EEG-E sollte entfallen.

Kontakt:

NATURSTROM AG

Oliver Hummel, Vorstand
Achenbachstraße 43, 40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 77900-0
hummel@naturstrom.de

Pia Denzin, Rechtsanwältin
Reinhardtstr. 23, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 6832819-45
pia.denzin@naturstrom.de